

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 4

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hebung dieses Verwaltungszweiges und Versetzung des Personals auf andere Plätze. Der Mitgliederrückgang ist zum Stillstand gekommen; es waren dem Gewerkschaftskartell bei Jahresschluss noch rund 1200 Mitglieder angeschlossen. In einzelnen Sektionen macht sich ein erfreulicher Mitgliederzuwachs geltend. Durch die Gewährung von Subventionen durch Staat und Gemeinden war es möglich, unter Mithilfe einer geringen Beitragserhöhung das Kartell finanziell im Gleichgewicht zu halten.

Der Bericht orientiert über die Tätigkeit des Sekretariats hinsichtlich Bekämpfung des Lohnabbaues, Arbeitslosenfürsorge, Armenfürsorge, Unfallversicherung, Lehrlingsfragen, Dienstverhältnis, Fabrikgesetz und Miet- und Wohnungsfragen. Es wurden vom Sekretariat insgesamt 1026 Auskünfte erteilt (im Vorjahr 1063); von den Auskunftsuchenden waren organisiert 257, unorganisiert 769; 631 waren Männer, 395 Frauen. Durch die Tätigkeit des Sekretariats wurden Unterstützungen im Gesamtbetrag von Fr. 18,918.— vermittelt. Die Kasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 9739.— mit einem Saldo vortrag von Fr. 1095.— ab.

Gewerkschaftskartell des Kantons Uri. Gewerkschaftskartell des Kantons Uri und Platzunion des Verkehrspersonals senden uns ihren Jahresbericht pro 1923, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Zahl der angeschlossenen Sektionen (11) hat im Berichtsjahr keine Aenderung erfahren. Dagegen hatte die Personalreduktion der SBB bei einigen Sektionen einen leichten Mitgliederrückgang zur Folge. Es gehörten dem Gewerkschaftskartell bei Jahresschluss rund 500 Mitglieder an.

Durch eine Eingabe und eine im Landrat gestellte Motion wurde erreicht, dass dem überall durchgeführten Lohnabbau durch eine Revision der Steuerregister Rechnung getragen wurde. In der kantonalen Lehrlingskommission beanspruchte das Gewerkschaftskartell eine Vertretung; die organisierte Arbeiterschaft wurde aber von der Regierung nicht berücksichtigt. Eine Motion, es sei den Arbeitslosen eine Herbst- und Winterzulage auszurichten, wurde vom Landrat abgelehnt. Durch die Abstimmung über die Zollinitiative und über die Revision des Artikels 41 erwuchs dem Kartell viel Arbeit. In verschiedenen Eingaben vertrat das Gewerkschaftskartell auch die Interessen des Eidg. Personals. Ein weiterer Ausbau der Bildungsbestrebungen ist mit Rücksicht auf die dienstlichen Verhältnisse des Personals äusserst schwierig. Die Kasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 450.— mit einem Aktivsaldo von Fr. 307.— ab.



Volkswirtschaft.

Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen.

Mit Botschaft vom 4. Januar 1924 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht über die Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen. Der Raum gestattet uns nicht, eingehend auf die Ausführungen der Botschaft einzutreten, so dass wir uns mit einer kurzen Skizzierung des Inhalts des Gesetzentwurfes begnügen.

Das erste Zollgesetz datiert vom 30. Juni 1849; die kurz nachher verlangte Einführung des Einheitsmünzsystems erforderte schon zwei Jahre später eine Revision; diese wurde durchgeführt, und das revidierte Gesetz trat am 1. Januar 1852 in Kraft. In diesen beiden ersten Gesetzen waren die eigentlichen zollrechtlichen Bestimmungen und der Zolltarif vereinigt; die wirtschaftliche Entwicklung führte dazu, dass sich ein Bedürfnis nach Lostrennung der tarifrechtlichen Bestimmungen von der übrigen Zollgesetzgebung geltend

machte, da durch die Befristung der Handelsverträge die auf den Zolltarif bezüglichen Bestimmungen rascher veralteten als die übrigen Gesetzbestimmungen. Die Trennung wurde allerdings bei der nächsten Revision des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 noch nicht vorgenommen; bei Erlass des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 wurden jedoch verschiedene Bestimmungen aus dem Zollgesetz in das Zolltarifgesetz herübergenommen, so dass die einschlägigen Materien nun mit kleinen Abweichungen in beiden Erlassen geregelt sind. Die weitere Entwicklung und die technische Struktur des Zollwesens erforderte ferner den Erlass einer ganzen Reihe von Ausführungsbestimmungen.

Eine Revision des geltenden Zollgesetzes (1893) machte sich bereits 1910 geltend; die Vorarbeiten konnten durch den Weltkrieg und die durch ihn geschaffene Wirtschaftslage nicht zu Ende geführt werden. Im Jahre 1921 arbeitete sodann eine dreigliedrige Kommission (Prof. Blumenstein, alt Oberzolldirektor Irmiiger und Oberzolldirektor Gassmann) einen Entwurf aus, der den Kantonsregierungen, den wirtschaftlichen Verbänden und den beteiligten Zweigen der Bundesverwaltung zur Meinungsäusserung vorgelegt wurde. An Hand des eingegangenen Materials wurde sodann der vorliegende Entwurf ausgearbeitet.

Dieser zerfällt in 7 Abschnitte: Grundlagen der Zollerhebung, Zollverfahren, Widerhandlungen gegen die Zollvorschriften, Zolljustiz, Zollvollstreckung und Zollversicherung, Organisation und Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Grundlagen der Zollerhebung. (Art. 1—28.) Art. 1 und 2 regeln die Zollpflicht als Ganzes und bestimmen die Zollgrenze. Die Art. 3—5 stellen den Grundsatz der Zulässigkeit von Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf und regeln deren örtliche und zeitliche Beschränkungen. Art. 6—9 beschreiben die Zollkontrollpflicht, die Art. 10—13 die Zollzahlungspflicht. In den Art. 14 bis 18 ist unter gewissen Voraussetzungen eine gänzliche Befreiung von der Zollzahlungspflicht oder doch die Gewährung von Begünstigungen vorgesehen. Artikel 16 regelt den Retourwarenverkehr, Art. 17 den Veredlungsverkehr. Im Art. 18 werden die Bedingungen präzisiert, unter denen zollpflichtige Waren, die je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegen oder gänzliche Zollfreiheit geniessen, zum niedrigeren Zollansatz bzw. zollfrei zugelassen werden. Art. 19 sieht Massnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Begünstigungen vor; Art. 20 handelt von den Rückzöllen; die Art. 21—24 enthalten Bestimmungen tariftechnischer Natur; die Art. 25 und 26 regeln die Gebührenerhebung; Art. 27 betrifft die Grenzpolizei und Art. 28 die Wirtschaftszone.

Zollverfahren. (Art. 29—72.) Darunter versteht man die Veranlagung des Zolles als Steuer, womit noch besondere grenzpolizeiliche Massnahmen verbunden sein können. Unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftsverkehrs werden im Entwurf dem Zollpflichtigen verschiedene Abfertigungsarten zur Verfügung gestellt. Ebenso wird durch Bestimmungen für besondere Verkehrsarten der Verschiedenartigkeit der Verkehrstechnik Rechnung getragen. Der Entwurf bringt ferner eine klare Darstellung der Mitwirkung des Zollkontrollpflichtigen; dieser hat unter eigener Verantwortung bei der Veranlagung mitzuwirken. Die weiteren Artikel betreffen die eigentliche Veranlagungstätigkeit der Verwaltung und die Art und Weise der Zollzahlung.

Widerhandlungen gegen Zollvorschriften. (Art. 73 bis 107.) Hier wird in Anlehnung an das geltende Recht das materielle Zollstrafrecht und das Zollstrafverfahren geregelt. Dabei wird beim Zollstrafrecht zwischen Zollvergehen und Ordnungsverletzungen unterschieden.

Ordnungsverletzungen werden definiert als Widerhandlungen gegen Vorschriften des Gesetzes, der Verordnungen und zolldienstlichen Anordnungen, die nicht Zollvergehen darstellen. Ordnungsverletzungen werden administrativ erledigt; es findet auf sie der ordentliche Zollstrafprozess nicht Anwendung. Neu ist im Entwurf im Gegensatz zum geltenden Recht die Verhängung der Gefängnisstrafe vorgesehen; es soll davon aber nur in ganz schweren Fällen Gebrauch gemacht werden.

Zolljustiz. (Art. 108—118.) Hier schafft der Entwurf insofern eine Neuerung, dass er für die Entscheidung von Zolltarifstreitigkeiten die Einsetzung eines Spezialkollegiums, eines sogenannten Zollrats, vorsieht. Dieser Zollrat soll aber nur richterliche Funktionen ausüben; die Vollziehung der Gesetze steht ihm nicht zu. Die Zuteilung im Tarif nicht genannter Waren steht nach wie vor dem Bundesrat zu; der Zolltarif hätte lediglich darüber zu bestimmen, ein wie hoher Zollbetrag gestützt auf die geltenden Ansätze für eine bestimmte über die Grenze kommende Ware geschuldet wird. Die Zusammensetzung dieser Instanz von 9 Mitgliedern ist so vorgesehen, dass das Bundesgericht den Vorsitzenden wählt, dass der Bundesrat aus Kreisen wirtschaftlich Sachverständiger 6 Mitglieder bezeichnet und dass ihr ferner ein Beamter der Oberzolldirektion und einer der Handelsabteilung angehören, die ebenfalls vom Bundesrat bezeichnet werden.

Zollvollstreckung und Zollsicherung. (Art. 119—129.) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind rechtlicher Natur. Mit Rücksicht darauf, dass die Vorschriften des gewöhnlichen Schuldbetriebsrechtes für die Vollstreckung der aus den Beziehungen zwischen Zollverwaltung und Zollpflichtigen erwachsenden Forderungen nicht ausreichen, hat der Entwurf besondere Bestimmungen betreffend die Zollvollstreckung geschaffen. Analog zu andern Steuergesetzen wurden für den Zollbezug besondere Sicherungsvorschriften aufgestellt. Ferner sind in diesem Abschnitt Vorschriften bezüglich Zollrückforderung, Zollnachforderung und Zollerlass aufgenommen.

Organisation. (Art. 130—143.) Unter dem Bundesrat leitet das Zolldepartement (der Leitung des Finanzdepartementes unterstellt) das gesamte Zollwesen. Organe der Zollverwaltung sind wie bisher: Oberzolldirektion, Zollkreisdirektionen und Zollabfertigungsstellen. Zur Grenzbewachung dient das militärisch organisierte Grenzschutzkorps. Auch in der Zollverwaltung wurden, wie die Botschaft ausführt, Anstrengungen zur Verminderung des Personalbestandes gemacht; gegenüber 1920 ist denn auch der Personalbestand von 3052 Personen auf 2867 zurückgegangen (Beamte 763, Angestellte 527, Grenzschützer 1577). Bei der Erstellung des Entwurfes wurde geprüft, ob eine Abschaffung oder eine Reduktion der Kreisdirektionen durchführbar sei. Die Botschaft kommt zum Schluss, dass ein Verzicht auf diese Instanz im Interesse des Verkehrs nicht möglich sei, dass eine Reduktion der Zahl wohl möglich, aber nicht zweckmässig sei, da nennenswerte Ersparnisse nicht erreicht werden könnten.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen. (Art. 144 bis 146.) Diese Artikel befassen sich mit dem Inkrafttreten und der Vollziehung des Gesetzes, der Aufhebung bestehender Erlasse und mit dem intertemporalen Recht.

Tabakzölle. Mit Botschaft vom 10. Dezember 1923 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bundesbeschluss des Inhalts, es sei der vom Bundesrat unterm 10. Dezember 1923 mit Inkraftsetzung auf den 20. Dezember 1923 gefasste Beschluss betreffend die Tabakzölle gutzuheissen.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass zwei Hauptmotive auf eine Revision des geltenden Bun-

desbeschlusses hindrängen, einmal die notwendige bessere Berücksichtigung der Zigarrenindustrie gegenüber der Rauchtakindustrie und dann die fiskalische Seite der Frage.

Zum ersten Punkt wird dargelegt, dass die Zigarrenindustrie infolge der technischen Behandlung der Tabakblätter mit starken Verlusten und minderwertigen Fabrikationsabfällen zu rechnen hat, wogegen die Rauchtakindustrie in den meisten Fällen auf einen Vollertrag rechnen kann. Es ergebe sich darauf die Berechtigung, zwischen der Zigarre und dem Rauchtak hinsichtlich der Zollbehandlung eine Differenzierung zu schaffen.

Zum zweiten Punkt wird darauf verwiesen, dass man von der letzten Erhöhung der Tabakzölle eine Einnahme von 22—25 Millionen Franken erwartete. Dieser Ertrag wurde aber nicht annähernd erreicht. Die Ursachen dafür sucht man darin, dass von der Inkraftsetzung der Zollansätze eine übermässige Einfuhr von Rohtabak festzustellen war, dass der hohe Stand der Valuta einen Export nach bestimmten Ländern verunmöglichte und dass die lang andauernde Arbeitslosigkeit stark konsumvermindernd wirkte. Die Botschaft kommt zum Schluss, dass bei Belassung der gegenwärtigen Ansätze höchstens mit einem Zollertrag von 16 Millionen Franken gerechnet werden könne. Die Neuordnung will nun durch die Einführung einer Dreiteilung dem Verlangen nach Differenzierung der Zollansätze je nach der Verwendung des Rohtabaks Rechnung tragen. Der Bundesrat erwartet von der Zollerhöhung einen Ertrag von 21 Millionen Franken.

Der Verein der Tabakindustriellen hat am 1. November 1923 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der er eine Herabsetzung der Zollansätze forderte. Er begründete diese Eingabe damit, dass die Produktion von 916 Millionen Stück Zigarren im Jahre 1914 auf 417 Millionen Stück im Jahre 1922 zurückgegangen sei. Die bedenkliche Lage der Zigarrenindustrie wird in der Eingabe als die direkte Auswirkung des gegenwärtigen Zollregimes bezeichnet.

Die Botschaft des Bundesrates erklärt, dass diese Behauptung einer näheren Prüfung der Sache nicht standhalte, dass die Ursachen der wirtschaftlichen Depression im Zigarrengewerbe ausserhalb des Bereiches der Zollgesetzgebung liegen. Der Beweis dafür wird allerdings in der Botschaft nicht erbracht. Offenbar hielt man es nicht für opportun, die gesunkene Kaufkraft eines grossen Teiles der Bevölkerung allzu stark in den Vordergrund zu stellen, da derartige Zugeständnisse bei der Begründung von Lohnabbauvorlagen je weilen recht unangenehme Situationen herbeiführen können. Die Tatsache, dass die Zollpolitik bestimmten Industrien grosse Lasten aufbürdet, wird man jedenfalls auch im Bundesrat nicht bestreiten können. Wir glauben, dass bei der Ausarbeitung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Erhöhung der Tabakzölle jedenfalls weniger das Bestreben, der bedrängten Zigarrenindustrie zu Hilfe zu eilen, von ausschlaggebender Bedeutung war, als dass fiskalische Rücksichten zu diesem Schritt veranlasst haben. Das nächstmal kommen dann die Zigarren wieder an die Reihe. Das geht dann so lange, bis man dem letzten Raucher sein Pfeifchen vergällt hat.

Tariflich festgesetzte Zeitlöhne in Deutschland. Nach Einführung der neuen Währung im November 1923 wurde in fast allen Industriezweigen die tarifliche Festsetzung von Goldlöhnen durchgeführt. Die Unternehmer versuchten, die Löhne nach Möglichkeit zu drücken; als Vorwand diente die Behauptung, dass die Niedrighaltung der Löhne die wesentlichste Voraussetzung für die Gesundung der Wirtschaft sei. Da ein nachhaltiger Widerstand der Arbeiterschaft unter den

bestehenden Verhältnissen nicht möglich war, gelang es vielenorts den Unternehmern, die Lebenshaltung der Massen auf ein unerträgliches Mass einzuschränken. Eine Uebersicht über den Stand der Löhne Ende Dezember 1923 zeigt, dass die Löhne in ihren Nominalbeträgen hinter den Vorkriegslöhnen zurückstehen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Warenpreise erheblich höher sind als vor dem Kriege. Nach einer für 12 Berufe aufgestellten Berechnung ergibt sich, dass der durchschnittliche Stundenlohn in den Jahren 1913/14 56 Pfennig betrug, Ende Dezember 1923 aber 54 Pfennig. Der Reallohn betrug zum selben Zeitpunkt 43,2 Pfennig, so dass die Löhne, die Ende Dezember 1923 bezahlt wurden, effektiv nur 77,1 % der Löhne von 1913/14 ausmachen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den zur Berechnung herangezogenen Löhnen um Spitzenlöhne meist gelernter Berufe handelt. Des weitern ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitszeit in der Vorkriegszeit 54 Stunden betrug; bei Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden im Dezember 1923 ergibt sich, dass das Realeinkommen nur 68,6 % des Realeinkommens der Vorkriegszeit beträgt. Die «Gewerkschaftszeitung» ruft unter Hinweis auf diese Verhältnisse die Arbeiter zur Sammlung auf, damit durch eine geschlossene Organisation dem Unternehmertum entgegengetreten werden kann.

Vergabung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung. Durch Bundesratsbeschluss vom 4. März 1924 wird die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung neu geordnet. Wir geben die Vorschriften dieses Beschlusses hier auszugsweise wieder:

Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes sind in der Regel auf Grund eines Wettbewerbes zu vergeben, wenn der Wert der Arbeit oder Lieferung bei Erd- und Maurerarbeiten auf mehr als 15,000 Fr., bei Zimmer- und Schreinerarbeiten auf mehr als 6000 Fr., bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als 4000 Fr. veranschlagt ist.

Die Eingabefristen müssen so bemessen sein, dass den Bewerbern genügende Zeit für eine gründliche Berechnung bleibt. Angebotformulare, Unterlagen usw. sind den Bewerbern auf Verlangen auszuhändigen; ebenfalls sind den zuständigen Stellen jedes Berufsverbandes diese Formulare und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei muss aber der Berufsverband seine Berechnungsstelle den Bundesbehörden bekanntgegeben haben.

Art. 3 des Beschlusses regelt die Vergabung der Arbeiten; die Auswahl unter den Bewerbern steht der vergebenden Behörde frei. Dabei soll Rücksicht genommen werden auf die vorhandene Gewähr für gute Ausführung, auf das Gebot der Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und auf billige Abwechslung unter den Bewerbern. Inländische Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlichen Differenzen des Angebots vorzuziehen. Unter den inländischen Bewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, die sich verpflichten, bei der Ausführung der Arbeiten hauptsächlich schweizerische Arbeiter zu verwenden.

Art. 4 enthält Bestimmungen über die Beurteilung der Preiswürdigkeit; Art. 5 schreibt vor, dass bei Angeboten, die erheblich unter den Preisen der vom Berufsverband berechneten Preise stehen, vom Bewerber in gleicher Weise detaillierte Einzelberechnungen zu verlangen sind, wie sie vom Berufsverband vorliegen, und dass dem Berufsverband zur Rechtfertigung seiner Preise Gelegenheit geboten werden soll. Nach Art. 6 sind sodann, falls sich die Berechnungen des Berufsverbandes als begründet erweisen, diejenigen Bewerber vorzuziehen, die nicht erheblich von diesen Preisen abweichen; falls sich aber bei einzelnen Bewerbern die

niedrigeren Preise durch besondere Verhältnisse rechtfertigen, ist die Behörde berechtigt, die Arbeiten an solche Bewerber zu vergeben.

Wenn ausschliesslich gleichlautende Angebote vorliegen, die mit der Preisberechnung des Berufsverbandes übereinstimmen und dieser nachträglich in eine Herabsetzung der Preise einwilligt, ist es den Bewerbern gestattet, ihre Preise ebenfalls in gleicher Weise abzuändern. Bewerber, die dies unterlassen, können bei der Vergabung ohne weiteres übergangen werden. (Art. 7.) Art. 8 enthält Bestimmungen über Mindestpreise.

Nach Art. 10 ist die vergebende Behörde «berechtigt», nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten in keiner Weise antasten und die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit und Arbeitslohn) einhalten und sich auf Verlangen darüber ausweisen. Als ortsüblich gelten die Bedingungen, wie sie in Gesamtarbeitsverträgen oder Vereinbarungen zwischen bedeutenden Arbeiter- und Angestelltenorganisationen und den Organisationen der Unternehmer abgeschlossen sind. Die Behörde ist auch berechtigt, bei der Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und der übrigen Arbeitsbedingungen zu stellen (vorbehältlich der in Gesamtarbeitsverträgen oder Vereinbarungen festgelegten Arbeitsbedingungen).

Den Berufsverbänden ist untersagt, ihre Mitglieder durch Bussenandrohung oder sonstigen Zwang zu veranlassen, ihren Angeboten die von den Berechnungsstellen der Verbände festgesetzten Preise zugrunde zu legen.

Es wird jedenfalls niemand behaupten wollen, dass durch diesen Bundesratsbeschluss die Interessen der Gewerklervverbände zu wenig berücksichtigt worden seien; sicher ist durch die Fassung dieser Bestimmungen dafür gesorgt, dass unliebsame Konkurrenten nach Möglichkeit ausgeschaltet werden und dass ein ansehnlicher Profit gesichert ist. Demgegenüber fällt auf, dass die Behörden nur «berechtigt» sind, die Arbeitsbedingungen zu überwachen; präzisere und verpflichtende Bestimmungen wären hier entschieden am Platze, sind aber beim herrschenden System nicht wohl zu erwarten.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Durch Bundesratsbeschluss vom 7. März 1924 treten in den Bestimmungen betreffend die Arbeitslosenunterstützung die folgenden Aenderungen ein:

Die Unterstützung bei Kürzung der Arbeitszeit (teilweise Arbeitslosigkeit) wird aufgehoben. Ebenso werden an Betriebe, die infolge der Wirtschaftskrise zur Einstellung der Arbeit und Entlassung des Personals gezwungen wären und denen nach Art. 9 bis des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 bis 30. September 1921 Beiträge bewilligt werden konnten, Beiträge in Zukunft nicht mehr gewährt. Ferner werden die Beiträge der Betriebe an die Unterstützungen und die Obliegenheiten der beruflichen Verbände in der Arbeitslosenfürsorge aufgehoben.

Nach Art. 2 steht die Dauer der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit im Ermessen der kantonalen Behörden, darf aber 120 Tage innert Jahresfrist nicht überschreiten. Diese Höchstdauer gilt auch für das Bundespersonal und für die Auslandschweizer. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für diese beiden Kategorien die Unterstützung gänzlich einzu-